Mannheim

Feudenheim

44

Exemplar:
STADT MANNHEIM
Fachbereich Geoinformation und Vermessung

BEBAUUNGSPLAN NR. 77/13; SÜDLICH DER THEODOR-STORM-STRASSE UND ÖSTLICH DER WALLSTADTER STRASSE

TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 77/7

M. 1:1000

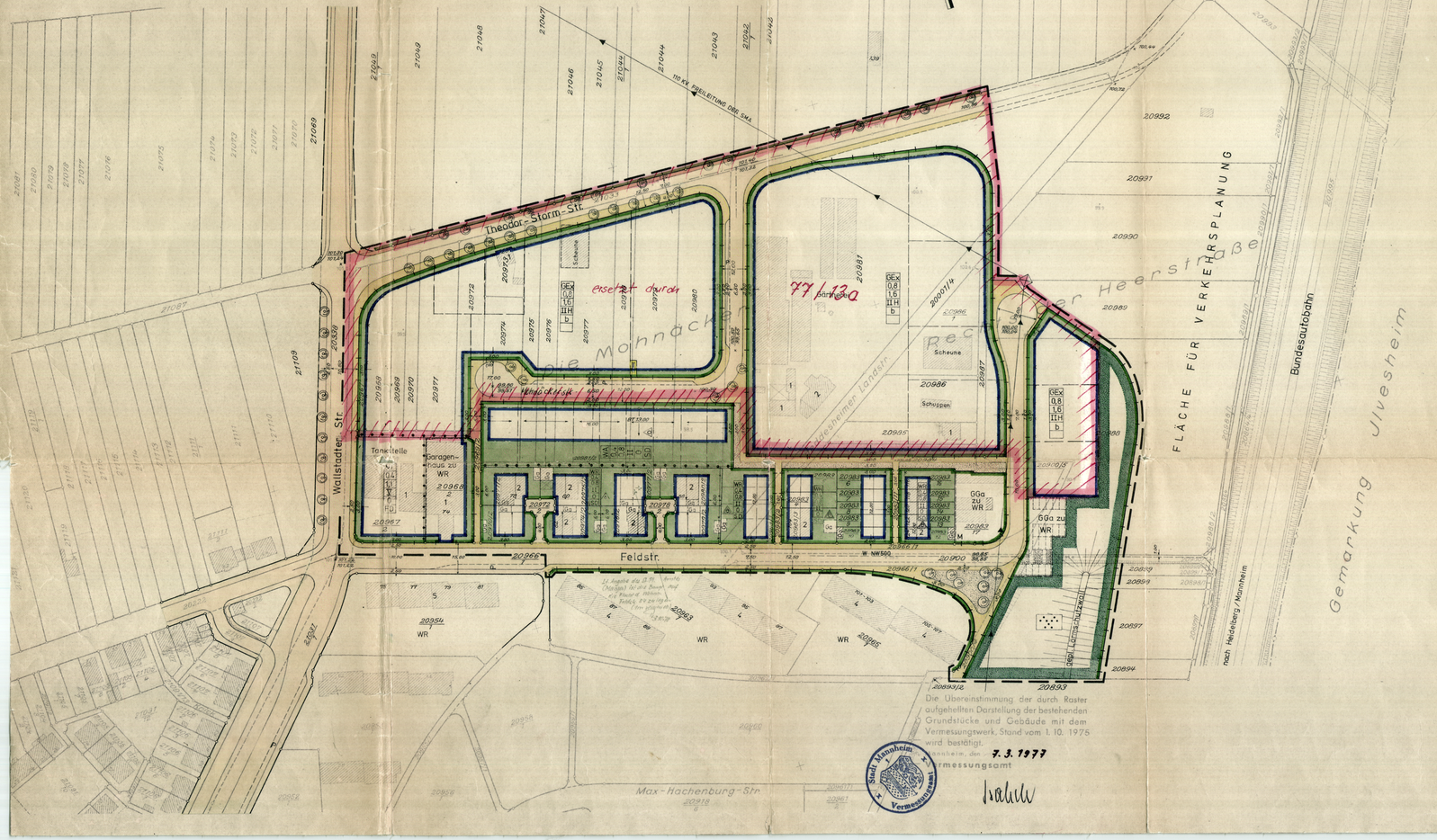

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgestellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.10.1975 wird bestätigt.
Mannheim, den 7.3.1977
Vermessungsamt

Stadt Mannheim Vermessungsamt

ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WR — REINES WOHNGEBIET; MI — MISCHGEBIET; GEx — EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET; WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 0,4 / 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- II — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- O — GESCHOSSZAHL BEI NEUBEBAUUNG (ZWINGEND); III — HÖCHSTGRENZE
- OFFENE BAUWEISE; b — BESONDERE BAUWEISE
- SD — SATTELDACH, 30°-35° NEIGUNG; * FD — FLACHDACH
- E — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- H — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- GEHWEGFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE; PARKANLAGE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISE
- BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- * EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
- * EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- o.Sign. EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- FIRSTRICHTUNG
- 15 m — ZULÄSSIGE BAUTIEFE
- 2 — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- FLÄCHE FÜR GARAGEN
- Ga — GARAGE
- GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- P — PARKSTREIFEN
- 101.22 — ALTE STRASSEN- BZW. GELÄNDEHÖHE
- 101.22 — NEUE STRASSENHÖHE
- ABZUBRECHENDES GEBÄUDE
- M — MÜLLSAMMELBEHÄLTER
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- T — TRAFOSTATION
- W — VORHANDENE WASSERLEITUNG
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE

HINWEIS:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111, ABSATZ 1 LBO.

NR. 13-24/0219/115
GENEHMIGT (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
KARLSRUHE, 2.6.78
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
KARLSRUHE
IM AUFTRAG
Heinichen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM AM 30.1.1978 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBauG.) IST NACH § 12 BBauG. AM 10.7.1978 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
MANNHEIM, DEN 13.7.1978
STADT MANNHEIM DEZ. VII
BÜRGERMEISTER

Stadt Mannheim

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

* 1. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND EINFRIEDIGUNG SIND ZU BEPFLANZEN, SOWEIT SIE NICHT FÜR ZUFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN.

2. BESONDERE BAUWEISE (§ 22 ABS. 4 BauNVO):
a) IN DEN GEx-GEBIETEN KÖNNEN GEBÄUDE AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN.
b) WIRD NICHT AN EINE SOLCHE GRENZE GEBAUT, MÜSSEN DIESE GEBÄUDE EINEN GRENZABSTAND VON 6,00m EINHALTEN.
c) SOFERN JEDOCH MIT 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK MIND. EIN GRENZABSTAND VON 3,00m EINGEHALTEN WIRD ODER IST, GENÜGT AUCH AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK EIN GRENZABSTAND VON 3,00m.

3. AUFGRUND VON § 1 ABSATZ 5 BauNVO SIND DIE NACH § 8 ABSATZ 2 NR. 1 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

4. IN DEN GEx-GEBIETEN SIND ZULÄSSIG:
1. GESCHÄFTS- UND BÜROGEBÄUDE
2. SONSTIGE NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE
3. GARTENBAUBETRIEBE
4. TANKSTELLEN

5. ~~IN DEN WR-UND WA-GEBIETEN SIND GEMÄSS § 1(4) UND 9(1) BauNVO NUR GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.~~

* 6. REIHEN- UND DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, DACHNEIGUNG, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.

7. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG. (§ 23 ABSATZ 5 BauNVO)

* 8. IN DEN GEx-GEBIETEN SIND EINFRIEDIGUNGEN ALS MAUER ODER MASCHENDRAHT, MAX. 2,00m HOCH, ZULÄSSIG.

* 9. IN DEN WR-GEBIETEN SIND EINFRIEDIGUNGEN EINHEITLICH ZU GESTALTEN, HÖHE MAX. 0,80m.

* 10. DIE SATTELDÄCHER MÜSSEN IN EINER NEIGUNG ZWISCHEN 30° UND 35° ERRICHTET WERDEN. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

11. GEMÄSS § 23 ABS. 3 BauNVO SIND AN DEN RÜCKSEITEN DER REIHENHÄUSER UND HAUSGRUPPEN SICHTSCHUTZWÄNDE BIS ZU EINER TIEFE VON MAX. 3,00m GEMESSEN VON DER GEBÄUDEHINTERKANTE UND EINER HÖHE VON MAX. 2,00m ZULÄSSIG.

* 12. SOCKELHÖHE BEI EINZEL-, DOPPEL- UND REIHENHÄUSERN MAX. 0,50m.

* 13. DIE DIE GEMEINSCHAFTSGARAGEN, EINSTELLPLATZFLÄCHEN UND MÜLLTONNENPLÄTZE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.

MANNHEIM, DEN 7.3.1977
DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 7.3.1977
STADTPLANUNGSAMT
STADTOBERBAUDIREKTOR

Gez. Okt. 1976 Zirj. Ged. Jan. 1977 Zirj.